



ERDGAS MÜNSTER
Partner für Deutsches Erdgas

MERKBLATT

Auswahl und Benutzung von PSA

Informationen und Anforderungen

Stand: 01.11.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Ziel und Zweck	3
3	Geltungsbereich	3
4	Maßnahmen des Arbeitsschutzes	3
5	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	4
5.1	Definition	4
5.2	Anforderungen an die PSA	4
5.3	Rechte und Pflichten des Arbeitgebers	5
5.4	Rechte und Pflichten des Mitarbeiters	5
6	Auswahl und Einsatz der PSA bei EGM/Nowega	5
6.1	Allgemeines	5
6.2	Fußschutz	7
6.3	Kopfschutz	7
6.4	Körperschutz	8
6.5	Augenschutz	8
6.5.1	Tragen von Schutzbrillen	8
6.5.2	Anspruch und Beschaffung der Schutzbrille mit Korrektionsgläsern	8
6.5.3	Weitergehende Anforderungen	8
6.5.4	Kontaktlinsen	9
6.6	Gehörschutz	9
6.7	Handschutz	9
6.8	Atemschutz	9
6.9	Gasschutz (Personengaswarngerät)	9
6.10	Andere oder weitergehende Persönliche Schutzausrüstung	10
7	Gesetzliche Grundlagen und mitgeltende Dokumente	10

1 Vorwort

Dieses Dokument gilt für die Erdgas Münster GmbH und die Nowega GmbH. Bitte achten Sie darauf, dass Sie sich auf das richtige Unternehmen beziehen.

Erdgas Münster GmbH

Erdgas Münster GmbH
Johann-Krane-Weg 46
48149 Münster

Verantwortlich: Abteilung Technik
Ansprechpartner: Heike Bühring
Telefon: +49 251 2800 - 249
Telefax: +49 251 2800 - 519
E-Mail: heike.buehring@erdgas-muenster.de

Nowega GmbH

Nowega GmbH
Anton-Bruchausen-Straße 4
48147 Münster

Verantwortlich: Abteilung Technik
Ansprechpartner: Björn Schunke
Telefon: +49 251 60998 - 243
Telefax: +49 251 60998 - 999
E-Mail: b.schunke@nowega.de

Wir bitten Sie, dieses Merkblatt sorgfältig zu lesen und die Auflagen und Hinweise unbedingt zu befolgen.

2 Ziel und Zweck

Das vorliegende Merkblatt regelt die Erforderlichkeit und den Einsatz der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) auf allen Anlagen der Erdgas Münster GmbH (EGM) und Nowega GmbH (Nowega) sowie die Anforderungen an die PSA und deren Beschaffung.

Das Merkblatt soll die vorhandenen Regelungen für alle Betroffenen

- eindeutig festlegen,
- verständlich darstellen,
- umfassend erläutern und
- als Grundlage für künftige Unterweisungen dienen.

3 Geltungsbereich

Es gilt für

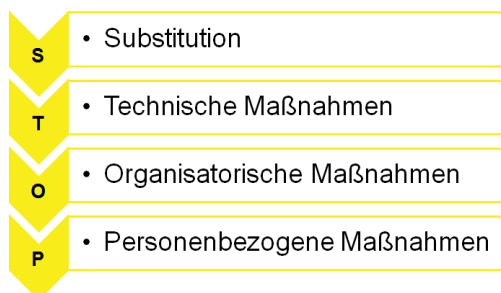
- alle Mitarbeiter der EGM/Nowega,
- Kontraktoren und sonstige Beschäftigte,
- Vertreter von Behörden, Berufsgenossenschaften, Organisationen und
- sonstige Besucher.

Die hier aufgeführten Regelungen gelten auf allen Anlagen der EGM/Nowega, d.h.

- auf Stationen,
- im Bereich von Leitungen, Kabeln und KKS-Anlagen,
- auf Baustellen und
- im Lager.

4 Maßnahmen des Arbeitsschutzes

Einer der wichtigsten Grundsätze im Arbeitsschutz ist die Vorgehensweise nach dem "STOP-Modell".



S = Substitution

- wirksamste Schutzmaßnahme; ist daher immer als Erstes zu prüfen,
- eliminiert das Auftreten einer Gefahrensituation (z. B. durch Einsatz von ungefährlicheren Substanzen, Verfahren oder Maschinen, etc.).

T = Technische Maßnahmen

- setzen direkt an der Gefahrenquelle an und sind daher vorrangig einzusetzen,
- verhindern das Auftreten/Ausbreiten einer Gefahrensituation (z. B. Absturzsicherung, Einhausung, Lichtschranken, Sprinkleranlage, Brandschutztüren, etc.),
- nur wirksam, wenn sie ordnungsgemäß funktionieren und regelmäßig kontrolliert werden.

O = Organisatorische Maßnahmen

- dienen als Ergänzung zu den technischen Maßnahmen,
- Schulungen, Unterweisungen, Aufstellung von Regeln zum sicheren Umgang mit Gefahrenquellen (Lehrgänge, persönliche Gespräche, schriftliche Anweisungen, qualifizierte Kollegen),
- müssen dem Mitarbeiter bekannt gemacht und von Ihnen verstanden werden,
- die Einhaltung der Maßnahmen muss sowohl arbeitstechnisch als auch zeitlich möglich sein,
- regelmäßige Erläuterungen/Überprüfungen/Aktualisierungen der getroffenen Maßnahmen sind zwingend erforderlich.

P = Personenbezogene Maßnahmen

- dienen dem individuellen Schutz der Beschäftigten, wenn technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichend sind,
- sollen bestehende technische und/oder organisatorische Maßnahmen sinnvoll ergänzen,
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Führungsverhalten der Vorgesetzten sowie Motivation und Eigeninitiative der Mitarbeiter können ein vorhandenes Restrisiko reduzieren,
- Unterweisungen sowie Überprüfungen bzw. der Ersatz der PSA haben in regelmäßigen Abständen zu erfolgen.

5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

5.1 Definition

Zur Persönlichen Schutzausrüstung zählen alle Ausrüstungsgegenstände, welche am Körper benutzt werden, um sich vor schädlichen Einwirkungen und Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen. Sie verhindern Verletzungen und weitergehende Gesundheitsschäden.

5.2 Anforderungen an die PSA

Für Persönliche Schutzausrüstungen und deren Kombinationen gelten allgemeine Anforderungen. Sie müssen

- Schutz gegenüber den abzuwehrenden Gefahren bieten, ohne selbst eine größere Gefahr mit sich zu bringen,
- für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sein,
- den ergonomischen Anforderungen und gesundheitlichen Erfordernissen der Träger genügen und dem Träger angepasst werden, wenn es die Art der Persönlichen Schutzausrüstung erfordert.

Erfordern Gefahren den gleichzeitigen Einsatz mehrerer PSA, müssen diese aufeinander abgestimmt und ihre Schutzwirkung gegenüber den betreffenden Gefahren gewährleistet sein.

Persönliche Schutzausrüstungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie der EG-Richtlinie 89/686/EWG - umgesetzt durch die 8. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (8. GSGV) - entsprechen. Sie müssen insbesondere die grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit des Anhangs II dieser Richtlinie erfüllen. Der Hersteller oder sein in der EU niedergelassener Bevollmächtigter muss dies in einer EG-Konformitätserklärung bestätigen. Jeder PSA muss eine Benutzerinformation des Herstellers in deutscher Sprache beigelegt sein, die auch Gebrauchs-, Pflege- sowie ggf. Warnhinweise enthält.

5.3 Rechte und Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber

- wählt die geeignete Persönliche Schutzausrüstung aus,
- stellt den Mitarbeitern die Persönliche Schutzausrüstung kostenlos in ausreichender Anzahl und passender Größe zur Verfügung,
- unterweist vor Arbeitsbeginn die Mitarbeiter in der Handhabung, Benutzung, Aufbewahrung und dem Erkennen von Schäden an der PSA sowie über die Gefährdungen am Arbeitsplatz,
- erstellt Betriebsanweisungen (z.B. für das Benutzen von Schutzbrillen, Schutzkleidung, Schutzausrüstung gegen Absturz, Schutzausrüstung zum Halten und Retten, usw.),
- kontrolliert regelmäßig bei Begehungen am Arbeitsplatz, ob die PSA benutzt wird und setzt dieses durch.

5.4 Rechte und Pflichten des Mitarbeiters

Der Mitarbeiter muss

- die zur Verfügung gestellte PSA gemäß der Unterweisung durch den Arbeitgeber benutzen,
- Mängel oder Verluste seiner PSA umgehend dem Arbeitgeber melden, um seine Ausstattung wieder zu vervollständigen.

Trägt ein Beschäftigter keine PSA, besteht – wenn hinweisende Maßnahmen erfolglos waren – die Möglichkeit disziplinarischer Maßnahmen.

Die Nichtbenutzung von PSA kann

- einen Verstoß gegen die Arbeitsordnung darstellen,
- zum Verlust des Anspruchs auf Lohnfortzahlung führen, falls deshalb ein Unfall eintritt,
- zu der Einschätzung führen, dass der Beschäftigte für den Arbeitsplatz ungeeignet ist und dort nicht mehr beschäftigt werden darf sowie
- zur Verhängung eines Bußgeldes durch den Unfallversicherungsträger gegen den Beschäftigten führen.

Als Ansprechpartner für die Bereitstellung der PSA steht die Stelle Qualitätssicherung der Nowega bzw. Rechnungsprüfung/Dienstleistungscoordination der EGM zur Verfügung. Alle Beschäftigten der EGM/Nowega haben die Möglichkeit, die für ihre Tätigkeiten im Auftrag der EGM/Nowega erforderliche PSA bei den o.g. Stellen zu bestellen.

Die PSA verbleibt nach dem Ausscheiden der jeweiligen Beschäftigten im Eigentum der EGM/Nowega und kann somit eingefordert werden.

6 Auswahl und Einsatz der PSA bei EGM/Nowega







6.1 Allgemeines

Folgende PSA wird den EGM-/Nowega-Mitarbeitern von EGM/Nowega zur Verfügung gestellt (Grundausstattung):

- Schutzkleidung
- Schutzbrille
- Schutzhelm
- Handschuhe
- Schutzschuhe
- Ohrstöpsel

Sofern FluchtfILTER und Personengaswarngeräte erforderlich sind, werden diese vom zuständigen Betriebsführer zur Verfügung gestellt (siehe Ziffern 6.8 und 6.9).

Grundsätzlich ist die Tragepflicht für PSA in allen Betriebs- und Arbeitsstätten mit Gebotsschildern gekennzeichnet.

Schutzziel:	PSA:	Zugehöriges Gebotsschild:	Sicherheitsaussage:
Körperschutz	Schutzkleidung	 M010	Schutzkleidung benutzen
Kopfschutz	Schutzhelm	 M014	Kopfschutz benutzen
Fußschutz	Schutzschuhe	 M008	Fußschutz benutzen
Augenschutz	Schutzbrille	 M004	Augenschutz benutzen
Handschutz	Handschuhe	 M009	Handschutz benutzen
Gehörschutz	Ohrstöpsel	 M003	Gehörschutz benutzen

Je nach Erfordernis muss weitere PSA getragen werden.

Die Anwendung der PSA wird in folgender Tabelle konkretisiert:

	Sicherheitsschuhe	Schutzhelm	Arbeitsschutzkleidung	Schutzbrille	Gehörschutz	Schutzhandschuhe	Straßenbekleidung	Festes, geschlossenes Schuhwerk
X = zwingend erforderlich --- = nicht erforderlich								
Standard-PSA in allen Betriebs- und Arbeitsstätten, einschl. der dazugehörigen Außenanlagen (z.B. Baustellen, Stationen, Materiallager, etc.)	X	X	X	X	X ¹	X ^{1,2}	---	---
Von der vorgeschriebenen PSA darf nur in nachfolgend aufgeführten Fällen abgewichen werden:								
Auf dem direkten ³ Weg von den Parkflächen zu den Büro- und Sozialräumen, Messwarten sowie Elektronik- Prüfräumen mit Büro-Charakter sofern gemäß Kennzeichnung keine gesonderte PSA (zusätzlich zur Standard-PSA) erforderlich ist.	---	---	---	---	---	---	X	X
Vertreter von Behörden, Berufsgenossenschaften, Organisationen, etc.	X	X	X	X	---	---	---	---
Besucher in Begleitung von verantwortlichen Personen der EGM/Nowega, des zuständigen Betriebsführers oder sonstigen Beauftragten der EGM/Nowega	---	X	---	---	---	---	X	X
Bei Tätigkeiten im Außenbereich (z.B. Ortstermine im Leitungsbereich, etc.) (außerhalb eines Stations- oder Baustellengeländes)	X	---	---	---	---	---	X	---

¹ Gehörschutz und Handschutz sind als Grundausstattung jederzeit mitzuführen und im Bedarfsfall zu benutzen.

² Auf Stationen im Betriebsführungsbereich der EMPG zwingend vorgeschrieben.

³ Auf den Misch-/Verteiler- und Verdichterstationen ist/wird der direkte Weg durch eine gelbe Farbmarkierung gekennzeichnet und im Sicherheitskennzeichnungsplan dargestellt. Auf den übrigen Stationen gilt der kürzeste Weg, ohne Gefahrenbereiche zu betreten, als der direkte Weg. Eine explizite Markierung vor Ort ist hier nicht erforderlich.

Zusätzlich gilt:

- Auf **Sauergas-Stationen** ist grundsätzlich ein Fluchtfilter mitzuführen.
Auf **Sauergas-Stationen** im Betriebsführungsbereich der EMPG ist zusätzlich ein Personengaswarngerät erforderlich (s. Ziffer 6.8).
- Es ist sicherzustellen, dass bei Abweichungen von der Grundausstattung die angemessene PSA durch eine individuelle Gefährdungsbeurteilung festgelegt wird.

6.2 Fußschutz

Sofern vorgeschrieben sind mindestens Sicherheitsschuhe bzw. -stiefel der Kategorie S3 zu tragen. Die Kategorie S3 beinhaltet folgende Anforderungen:

- **A** Antistatische Schuhe
- **E** Energieaufnahme im Fersenbereich
- **P** Durchtrittsicherheit
- **FO** Öl- und benzinresistente Sohle
- **WRU** Beständigkeit des Schuhoberteils gegen Wasserdurchtritt und Wasseraufnahme

Um den Knöchelbereich des Fußes zu schützen sowie Verletzungen durch Umknicken im Fußgelenk möglichst zu vermeiden, werden grundsätzlich knöchelumschließende Sicherheitsschuhe oder Sicherheitsschnürstiefel getragen.

Bei Sicherheitstiefeln sind lediglich Stiefel mit Schnürung zugelassen, da nur so eine ausreichende Festigkeit im Knöchelbereich gewährleistet werden kann. Sicherheitsschaftstiefel ohne Schnürung dürfen nicht getragen werden.

In Bereichen mit auftretender Nässe (z.B. Baustellen, Leitungsbegehungen, etc.) oder beim Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen (Chemikalien) können bei Bedarf Gummistiefel der Kategorie S5 getragen werden. Die Kategorie S5 beinhaltet folgende Anforderungen:

- **A** Antistatische Schuhe
- **E** Energieaufnahme im Fersenbereich
- **FO** Öl- und benzinresistente Sohle
- **P** Durchtrittsicherheit
- **WR** Wasserdicht

Alle Sicherheitsschuhe müssen mit Zehenschutzkappen ausgestattet sein, deren Schutzwirkung mit einer Prüfenergie von 200 Joule (für hohe Belastungen) geprüft wurde.

6.3 Kopfschutz

Sofern vorgeschrieben sind Schutzhelme aus widerstandsfähigem Material (thermoplastische Kunststoffe) zu tragen, die den Kopf vor allem gegen herabfallende Gegenstände, pendelnde Lasten und Anstoßen an feststehenden Gegenständen schützen sollen.

Die Helme müssen zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes an die Kopfgröße des Trägers angepasst werden.

In der Regel stehen drei Helmgrößen zur Verfügung. Für die genaue Einstellung bzw. Anpassung wird der Schutzhelm in der passenden Größe so aufgesetzt, dass die Tragbänder unmittelbar auf dem Kopf aufliegen. Die Einstellung soll dann so erfolgen, dass das Kopfband am Kopf anliegt, aber nicht drückt. Das Schweißleder erlaubt eine verhältnismäßig lockere Einstellung des Kopfbandes, ohne dabei den festen Sitz zu beeinträchtigen.

Industrieschutzhelme aus thermoplastischen Kunststoffen können einer altersbedingten Minderung ihrer Schutzfunktion unterliegen. Ihre Haltbarkeit, insbesondere die der Helmschalen, hängt von mehreren Einflussfaktoren ab. Unter anderem sind hier Witterungseinflüsse, UV-Bestrahlung und Luftverunreinigung zu nennen. Hinzu kommen noch herstellereitige Einflüsse, z.B. Art und Qualität des verwendeten Ausgangs-Kunststoffes und der zugegebenen UV-Stabilisatoren, Druck, Temperatur und Spritzgeschwindigkeit bei der Formgebung der Helmschalen.

Aus den vorstehend genannten Gründen gilt für die meisten Industrieschutzhelme aus thermoplastischen Kunststoffen, dass ihre Gebrauchsdauer, gemessen ab Herstellungsdatum, auf maximal vier Jahre begrenzt werden sollte (s. DGUV-R 112-193).

Bei GFK-Helmen beträgt die Nutzungsdauer bis zu maximal 8 Jahren.

6.4 Körperschutz

Sofern vorgeschrieben muss zum Schutz des Körpers und der Kleidung antistatische und flammenhemmende Arbeitsschutzkleidung getragen werden, d.h. eine lange Hose und ein langärmeliges Oberteil aus zugelassenem Material.

Für bestimmte Arbeiten können zeitweilige Ausnahmen von dieser Regel (z.B. bei hohen Temperaturen) von der jeweiligen Aufsichtsperson genehmigt werden. Dazu muss mittels einer Gefährdungsbeurteilung geklärt werden, bei welchen Arbeitsschritten keine Gefährdungen auftreten können, die das Tragen entsprechender PSA erfordern.

6.5 Augenschutz

6.5.1 Tragen von Schutzbrillen

Sofern vorgeschrieben müssen zur Vermeidung von Augenverletzungen Schutzbrillen mit Seitenschutz getragen werden. Personen, die für ihre Tätigkeit eine Korrekturbrille benötigen, müssen entweder eine entsprechende Schutz-Überbrille über ihrer normalen Brille oder eine Korrekturschutzbrille mit Seitenschutz tragen. Normale Brillen sind nicht erlaubt, da sie die Erfordernisse einer Schutzbrille nicht erfüllen.

Die Tragepflicht von Schutzbrillen besteht nicht für folgende Bereiche:

- Büro- und Sozialgebäude,
- Ausgewiesene Verkehrswege zu Büros, Messwarten oder Sozialgebäuden,
- Elektronik-Prüfräume mit Büro-Charakter ohne Gefährdung der Augen,
- Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen (z.B. Krane) mit geschlossener Kabine,
- Einzelne Arbeitsvorgänge, bei denen das Tragen einer Schutzbrille aus Qualitätsgründen nicht sinnvoll ist (z.B. Endoskopie eines Behälters oder Maschine) und eine Gefährdung der Augen gemäß einer durchgeführten Gefährdungsbeurteilung nicht vorliegt.

6.5.2 Anspruch und Beschaffung der Schutzbrille mit Korrektionsgläsern

Jeder Beschäftigte, der eine Korrektionsbrille tragen muss und regelmäßig auf Anlagen der EGM/Nowega unterwegs ist, hat Anspruch auf eine Schutzbrille mit Korrektionsgläsern. Ihm ist eine Schutzbrille gemäß DIN EN 166 mit Sichtscheiben, die den Eigenschaften seiner Privatbrille (Material, Focus Typ, Entspiegelung und Tönung) entsprechen, zu stellen. Die Sichtscheiben müssen außerdem mindestens das Merkmal S (erhöhte Festigkeit) aufweisen. Anspruchsberechtigte können eine solche Schutzbrille bei der Qualitätssicherung beantragen.

Bei gravierender Sehschärfeänderung, bestätigt durch den Augenarzt, und bei Verschleiß oder Beschädigung der Brille besteht Anspruch auf Reparatur oder eine neue Schutzbrille.

6.5.3 Weitergehende Anforderungen

Angemessener weitergehender Augenschutz, d.h. eine dichtschießende Schutzbrille, muss bei Tätigkeiten getragen werden, bei denen mit einer Gefährdung für die Augen durch ätzende oder heiße Stoffe (Spritzer, Dämpfe, Nebel, Rauche) zu rechnen ist oder im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung entsprechende Gefährdungen identifiziert werden.

Bei Arbeiten über Kopf muss darauf geachtet werden, dass keine herabfallenden Teilchen ins Auge gelangen können. Im Einzelfall ist auch hier der Einsatz von dichtschießenden Brillen erforderlich.

Bei Arbeiten mit ätzenden und laugenähnlichen Gefahrstoffen, wie z.B. beim Umfüllen von Gefahrstoffen, sowie Zementierarbeiten, muss ebenfalls eine dichtschießende Schutzbrille verwendet werden.

Auch beim Umgang mit spannungsführenden Teilen oder bei Schweißarbeiten ist auf einen angemessenen Augenschutz zu achten. Das Schweißen sowie dessen Beobachtung dürfen nur mit speziell getönten Schutzbrillen oder Visieren durchgeführt werden. Bei Gefahr von elektrischen Lichtbögen (z.B. Austausch von Sicherungen) sind spezielle Elektriker-Schutzschirme zu tragen.

Darüber hinaus gelten insbesondere die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.

6.5.4 Kontaktlinsen

Beim Tragen von Kontaktlinsen besteht die Gefahr, dass die Linsen während der Tätigkeiten verrutschen, bzw. wegfallen und dadurch zusätzliche Gefährdungen entstehen. Bei Arbeiten auf Anlagen der EGM/Nowega (außerhalb des Verwaltungsgebäudes) müssen die Beschäftigten ihre Vorgesetzten und ihre Kollegen darüber informieren, dass sie Kontaktlinsen am Arbeitsplatz tragen.

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sollten vorhandene Gefährdungen identifiziert werden und ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen eingeleitet werden.

6.6 Gehörschutz

EGM-/Nowega-Mitarbeiter, Auftragnehmer und gegebenenfalls Besucher sind über die überwachungsbedürftigen Lärmbereiche, über die gesundheitsschädlichen lärm erzeugenden Maschinen sowie über den jeweils erforderlichen angepassten Gehörschutz zu informieren und mit diesem auszustatten. Der Gehörschutz ist ständig mitzuführen.

Lärmexponierte Stellen sind – soweit erforderlich – mit den entsprechenden Schildern vor Ort gekennzeichnet. Bei Aufenthalt in den ausgewiesenen Bereichen ist der jeweils geforderte Gehörschutz zu tragen.

Grundsätzlich gilt:

- Gehörschutz ist ab einem Lärmpegel von > 80 dB(A) zur Verfügung zu stellen.
- Einfacher Gehörschutz ist zu tragen bei Lärmpegeln ≥ 85 dB(A).
- Doppelter Gehörschutz ist erforderlich bei Lärmpegeln ≥ 100 dB(A). Werden diese Bereiche nur zu kurzen Kontrollen betreten etc. (2 x 15 Minuten je Schicht) wird der Grenzwert auch unter dem Schutz des einfachen Gehörschutzes eingehalten.
- Bei Überschreitung eines Lärmpegels von 110 dB(A) ist zusätzlich zum doppelten Gehörschutz die Expositionszeit zu beschränken.

6.7 Handschutz

Die bei EGM/Nowega eingesetzten Schutzhandschuhe [Fünffingerhandschuhe, mindestens Kategorie II (Einsatz bei mittleren Risiken, die reparable Schäden verursachen)] bieten der Hand insbesondere Schutz gegen:

- mechanische Gefährdungen (Stich, Schnitt, Schlag, Abschürfung, Vibration),
- thermische Gefährdungen (Hitze, Kälte, Schweißspritzer),
- Gefährdungen durch Strahlung (UV-Strahlung, Wärmestrahlung, Laserstrahlung, ionisierende Strahlung),
- chemische Gefährdungen (Verätzung, Reizung, Vergiftung).

Durch die erforderliche Kennzeichnung der Schutzhandschuhe ist ein Rückschluss auf die Kategorie möglich.

6.8 Atemschutz

Der bei EGM/Nowega und seinen Betriebsführern eingesetzte Fluchtfilter schützt die Mitarbeiter gegen plötzlich auftretende toxische Gase. Das Gerät wird von EGM/Nowega oder dem zuständigen Betriebsführer zur Verfügung gestellt, die Wartung und Kalibrierung wird durch qualifizierte Gerätewarte durchgeführt.

6.9 Gasschutz (Personengaswarngerät)

Auf den Stationen im Betriebsführungsbereich der EMPG, auf denen Sauer gasleitungen vorhanden sind, ist das Mitführen eines Personengaswarngerätes zwingend vorgeschrieben.

In diesem Fall wird das Gerät – ebenso wie der Fluchtfilter – nicht von EGM/Nowega zur Verfügung gestellt, sondern muss bei Bedarf beim zuständigen Betriebsführer (EMPG) abgeholt werden.

Die Kalibrierung und Wartung des Personengaswarngerätes erfolgt ebenso wie die Wartung des Fluchtfilters durch qualifizierte Gerätewarte beim zuständigen Betriebsführer.

6.10 Andere oder weitergehende Persönliche Schutzausrüstung

Darüber hinaus gelten insbesondere die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sowie die Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (ABBergV)., siehe Ziffer 7).

Anderweitige PSA (z.B. Warnwesten, Auffanggurte, Hautschutz, Gesichtsschutz, etc.) ist für bestimmte Bereiche oder Tätigkeiten (z.B. Arbeiten in Verkehrsbereichen, Höhenarbeiten, Umgang mit Chemikalien) im Zuge des Arbeitsgenehmigungsprozesses mit Hilfe einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

7 Gesetzliche Grundlagen und mitgeltende Dokumente

Bei der Ausführung dieser Anweisungen sind insbesondere folgende Regelwerke zu beachten:

- Gefährdungsbeurteilungen der EGM/Nowega,
- Betriebs- und Verfahrensanweisungen der EGM/Nowega,
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung Persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung, PSA-BV),
- DGUV-R 112-193 P-01 Kopfschutz,
- DGUV-R 112-191 P-02 Fußschutz,
- DGUV-R 112-189 P-03 Schutzkleidung,
- DGUV-R 112-192 P-04 Augenschutz,
- DGUV-R 112-195 P-05 Handschutz,
- DGUV-R 112-194 P-06 Gehörschutz,
- DGUV-R 112-190 P-07 Selbstretter und Personengaswarngeräte
- ABBergV § 18 Bereitstellung und Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen